

Kooperationsvereinbarung

**im Sinne einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §§ 2, 3 des GkG NRW zur
gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Teichlandschaft Lohmarer Wald“ im
Rahmen der REGIONALE 2025 „Bergisches RheinLand“**

zwischen

Rhein-Sieg-Kreis (RSK)

vertreten durch

Herrn Landrat Sebastian Schuster

Stadt Lohmar

vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Claudia Wieja

Stadt Siegburg

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Stefan Rosemann

BUND Landesverband NRW

vertreten durch

Herrn Holger Sticht

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

vertreten durch

Herrn Jörg Fillmann

Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis

vertreten durch

Herrn Dr. Steinwarz

Fischzucht Pilgram GmbH

vertreten durch

Herrn Andreas Pilgram

Im Folgenden **(Projektpartner)** genannt

Präambel

Der Lohmarer Wald ist als drittgrößtes zusammenhängendes Waldgebiet in NRW ein zentraler Bestandteil der ca. 90 km langen Bergischen Heideterrasse und bildet gemeinsam mit der Wahner Heide und dem Königsforst einen landesweit bedeutsamen Biotopverbund. Besonders hervorzuheben sind die Stallberger Teiche und ihre Umgebung, die durch jahrhundertelange, nachhaltige Bewirtschaftung eine hohe Biodiversität aufweisen. Das Nebeneinander von Wald, offener Kulturlandschaft und Teichen ist der zentrale Qualitätsfaktor dieses Lebensraums. Das Wassermanagement der Teiche war und ist entscheidend für die ökologische Qualität des Gebiets. Die 114 Jahre zurückreichende extensive Bewirtschaftung der Teiche ist heute wirtschaftlich nicht mehr tragfähig. Der Fischbetrieb wurde Anfang 2024 eingestellt. Dabei stellt gerade die Nutzung der Teiche einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der ökologisch und kulturgeschichtlich bedeutsamen Kulturlandschaft dar.

Der Lohmarer Wald ist zudem ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Städte Lohmar und Siegburg sowie weiterer umliegender Kommunen und wird täglich von ca. 1.500 Menschen genutzt. Das Gebiet verfügt über ein dichtes Wegenetz und ist sowohl zu Fuß als auch mit dem Rad gut erschlossen. Wander- und Reitwege besitzen regionale Bedeutung. Das Gebiet steht somit in einem Spannungsfeld zwischen ökologischer Resilienz und dem Raumanspruch, der an eine naturverträgliche Naherholung gestellt wird.

Die Teiche liegen auf dem Gebiet der Städte Lohmar und Siegburg. Eigentümer nahezu der gesamten Projektfläche ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Ausnahme des in Siegburg-Stallberg gelegenen Hufwaldes (ca. 2 % der Gesamtfläche).

Das Projekt ist im Rahmen der REGIONALE 2025 (*mit dem B-Status*) qualifiziert. Die bisherige Projektträgerin des REGIONALE-Projekts ist die Stadt Lohmar. Gemeinsam haben die Stadt Lohmar, die Stadt Siegburg, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der BUND Landesverband NRW, die Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V., die Fischzucht Pilgram GmbH, die REGIONALE 2025-Agentur GmbH und der Rhein-Sieg-Kreis ein „Strategisches Entwicklungskonzept Teichlandschaft Lohmarer Wald“ entwickelt. Das Entwicklungskonzept enthält Vorschläge zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Teichen, Heidemooren, Sumpfwäldern sowie Aufwertungs- und Besucherlenkungsmaßnahmen für Naherholungssuchende (z.B. Aussichtsplattformen, Aussichtsturm, Infotafeln).

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist es, das REGIONALE 2025-Projekt „**Teichlandschaft Lohmarer Wald**“ weiter zu entwickeln und Fördermittel einzuwerben, um die im „Strategischen Entwicklungskonzept Teichlandschaft

Lohmarer Wald“ vorgesehenen Maßnahmen nach Maßgabe der hierfür zu erarbeitenden Ausführungsplanungen zu realisieren. Die Kooperation regelt die Zusammenarbeit und die finanzielle und organisatorische Arbeitsteilung zwischen den Projektpartnern.

§ 2

Projektziel

Im Rahmen der Projektumsetzung sollen die dauerhafte Pflege und Instandhaltung der Teichlandschaft im Plangebiet, die ökologische Optimierung, die Erhöhung der Biodiversität sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Erholungskonzepts erreicht werden. Dazu werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Entwicklung und Etablierung einer integrierten Besucherlenkung, die das Potenzial des Gebiets für eine naturverträgliche Nutzung und somit den Erhalt des einzigartigen Naturerbes und der ökologischen Funktionsfähigkeit ermöglicht.
- b. Wiedervernässung ehemaliger Moorflächen und die Stabilisierung von Heidemoores als Beitrag zur Bindung von CO₂ und zum Wasserrückhalt,
- c. Erhaltung und Renaturierung von Sumpfwäldern,
- d. Naturschutzorientierte Optimierung der Flächen, z.B. als Lebensraum für gefährdete Libellen, Amphibien, Vögel und Pflanzen,
- e. Vernetzung sensibler Lebensräume,
- f. Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Aufforstung,
- g. Etablierung einer „stillen“ Erholung durch gezielte Besucherlenkung auf Grundlage eines Besucherlenkungskonzepts,
- h. Stärkung des Naturerlebens und Sensibilisierung der Besuchenden,
- i. Erhalt der traditionellen, extensiven Teichbewirtschaftung als kulturhistorisches Erbe.

§ 3

Projektorganisation und Zusammenarbeit, Geschäftsführung

- (1) Die Projektpartner bilden eine Projektgruppe, in der mindestens eine Person je Projektpartner vertreten ist. Die Projektgruppe erarbeitet einen Projektplan (Zeit-Maßnahmenplan) und schreibt ihn fort. Sie tagt regelmäßig.
- (2) Die Stadt Lohmar beauftragt im Rahmen ihrer bisherigen Federführung ein Fachbüro, das die erforderlichen Förderanträge vorbereitet und übergibt diese an den RSK. Die Kosten für diesen Auftrag werden entsprechend der bisherigen Kostenaufteilung von den Beteiligten getragen. Mit der Antragsstellung der Fördermittel durch den RSK geht die Federführung des Projekts und die Geschäftsführung in Gänze auf den RSK über.
- (3) Unter der Maßgabe, dass ab spätestens Anfang 2026 eine ca. 80%-ige Förderung einer bestehenden oder neu einzurichtenden Projektstelle gewähr-

leistet wird, stellt der RSK eine zeitlich befristete Personalkapazität im Fachbereich 66.4 bereit. Die übrigen Projektbeteiligten verpflichten sich, die Projektarbeit fachlich mit Bestandspersonal aktiv zu unterstützen.

- (4) Über die Planung und Umsetzung von einzelnen Maßnahmen des Projekts **entscheiden die Kommunen (RSK, Stadt Lohmar, Stadt Siegburg) und der Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich.**

§ 4

Langfristige Pflege und Instandhaltung der Teichlandschaft

- (1) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gewährleistet die dauerhafte Pflege und Instandhaltung der Teichlandschaft im Plangebiet nach Ablauf der REGIONALE 2025-Förderung.
- (2) Angestrebt wird die Wiederaufnahme der fischereilichen Nutzung der Teiche und eine Neuverpachtung an einen Fischereibetrieb.

§ 5

Kostenteilung

- (1) Das vorliegende Gutachten „Strategisches Entwicklungskonzept Teichlandschaft Lohmarer Wald“ enthält eine Priorisierung der Maßnahmenvorschläge mit folgenden Kostenschätzungen:
 Priorität A (2,1 Mio. €)
 Priorität B (1,2 Mio. €)
 Priorität C (0,2 Mio. €)
 Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf ca. 3,5 Mio. €.
- (2) Unter der Maßgabe, dass Fördermittel i.H.v. ca. 80 % der beantragten Mittel gewonnen werden, werden die Projektpartner in vertrauensvoller Zusammenarbeit und arbeitsteilig die Maßnahmenvorschläge der Priorität A und B planen und umsetzen.
- (3) Die Maßnahmen mit den Prioritäten A und B, verteilt auf die Jahre 2025 bis 2029, haben folgenden Finanzbedarf (Tabelle 1):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	Summen
Gesamtansatz (A+B)	33.000 €	954.000 €	806.000 €	1.208.000 €	313.600 €	3.314.600 €
davon Förderung (80%)	26.400 €	763.200 €	644.800 €	966.400 €	250.900 €	2.651.700 €
davon Eigenanteil	6.600 €	190.800 €	161.200 €	241.600 €	62.700 €	662.900 €
davon Projektpartner gemäß § 5 Abs. 6	0 €	40.000 €	80.000 €	120.000 €	20.000 €	260.000 €
Finanzierungsanteil RSK	6.600 €	150.800 €	81.200 €	121.600 €	42.700 €	402.900 €

- (4) Gemäß Tabelle 1 ergibt sich ein notwendiger Eigenanteil i.H.v. ca. **662.900,- € (20 % der Gesamtkosten)**, der durch die Projektpartner aufgebracht wird. Zur Finanzierung der in Tabelle 1 genannten Kosten wird der Rhein-Sieg-Kreis Fördermittel einwerben und Förderanträge bei geeigneten

Förderprogrammen wie z.B. *EFRE Grüne Infrastruktur (EFRE GI)*, *Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa)* oder *Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung)* stellen.

(5) Der RSK stellt die Vorfinanzierung des Gesamtprojekts (inkl. Eigenanteile) sicher und ist zuständig für Abrufe von Fördermitteln, die Ausschreibung und Vergabe sowie die Abrechnung und Umsetzung der Maßnahmen der Prioritäten A und B bis zum Ende der Projektlaufzeit. Nach Ende der Projektlaufzeit (Abnahme der realisierten Maßnahmen) wird der Landesbetrieb Wald & Holz die langfristige **Sicherung der Teichlandschaft** übernehmen (vgl. § 4 Abs. 4).

(6) Die Projektpartner verpflichten sich, sich an dem aus der Projektförderung ergebenden Eigenanteil (**662.900,- €**) wie folgt zu beteiligen:

- | | | |
|---|----------------------|--------------------|
| a. Stadt Lohmar | X.000,- € (2025/26) | x.000,- € (2027ff) |
| b. Stadt Siegburg | X.000,- € (2025/26) | x.000,- € (2027ff) |
| c. Fischzucht Pilgram GmbH | 10.000,- € (2025/26) | -- |
| d. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW setzt folgende Maßnahmen aus dem Strategischen Entwicklungskonzept zu seinen Lasten um. | | |

- Maßnahme Nr.: x.000,- € (Gesamtmaßnahmenkosten)
- Maßnahme Nr.: x.000,- € (Gesamtmaßnahmenkosten)

*Der Eigenanteil des Rhein-Sieg-Kreises an den Projektkosten verringert sich entsprechend der Kosten, die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW finanziert. Diese Maßnahmen werden nicht Gegenstand der Förderanträge des RSK (s. § 3 Abs. 8). Der Landesbetrieb stellt zudem jährlich Finanzmittel von mindestens **10.000,- €** für den Einsatz von Unternehmern für die Erhaltung der Teiche zur Verfügung und ist bestrebt, diese Mittel über Sponsoren aufzustocken bzw. weitere zweckgebundene Haushaltsmittel über die Zentrale des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zu akquirieren.*

- e. Der **BUND Landesverband NRW** setzt folgende Maßnahmen aus dem Strategischen Entwicklungskonzept im Zuge des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Projektes „Wiedervernässung von Waldmooren auf der Bergischen Heideterrasse“ um:

Maßnahme Nr.:xxx.000,-€ (Gesamtmaßnahmenkosten).

Der Eigenanteil des Rhein-Sieg-Kreises an den Projektkosten verringert sich entsprechend (s. § 3 Abs. 8). Diese Maßnahmen werden nicht Gegenstand der Förderanträge des RSK.

(7) Der Rhein-Sieg-Kreis wird für die in Abs. 6 genannten Beträge im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Projektpartner auftreten und diese Kosten

vorab tragen. Die Projektpartner verpflichten sich, ihre Kostenanteile innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung an den Rhein-Sieg-Kreis zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Projektpartner in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung endet, wenn alle auf dieser Grundlage vereinbarten Arbeiten inkl. Schlussverwendungsnachweise der Projektförderung abgeschlossen sind.
- (2) Diese Vereinbarung wird mehrfach gefertigt. Jeder Projektpartner erhält eine gezeichnete Ausfertigung.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist nur aus wichtigen Grund möglich.

§ 7

Einbindung der Politik und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Projektpartner aus öffentlichen Verwaltungen werden die Politik in den einschlägigen Fachausschüssen und politischen Gremien über den Sachstand der Projektumsetzung informieren. Vorlagen werden zwischen den verwaltungsbezogenen Projektpartnern fachlich und inhaltlich abgestimmt.
- (2) Die Projektpartner stimmen sich bei der Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt miteinander ab. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Projekt soll nach Möglichkeit einheitlich und zeitgleich gehandhabt werden.

§ 8

Datenschutzrechtliche Verantwortung und steuerrechtliche Pflichten

- (1) Die Projektpartner bleiben jeweils Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Die Projektpartner tragen jeweils selbst die Verantwortung für die Erfüllung ihrer steuerrechtlichen Pflichten.

§ 9

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller unter § 3 Abs. 1 benannten Projektpartner.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der inhaltlichen Zielsetzung am Nächsten kommt, die die

Projektpartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Siegburg, x.x.2025

Ort, Datum

Rhein-Sieg-Kreis

Lohmar, x.x.2025

Ort, Datum

Stadt Lohmar

Siegburg, x.x.2025

Ort, Datum

Stadt Siegburg

Düsseldorf, x.x.2025

Ort, Datum

BUND Landesverband NRW

Eitorf, x.x.2025

Ort, Datum

Biologische Station im RSK e.V.

Lohmar, x.x.2025

Ort, Datum

Fischzucht Pilgram GmbH

Bergisch Gladbach, x.x.2025

Ort, Datum

REGIONALE 2025 Agentur GmbH